

Zweckverband Wismar

Satzung

über den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen
und ihre Benutzung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
- Schmutzwassersatzung (SWS) -
Vom 18.10.2000

Auf der Grundlage

- des § 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178),
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar vom 26.01.1999, geändert durch Satzung vom 20.09.1999

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZvWis vom 18.10.2000 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Beschränkung des Anschlussrechts
§ 5	Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 6	Anschlusszwang
§ 7	Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Einleitungsbedingungen, Abscheider
§ 10	Antragsverfahren
§ 11	Genehmigungen
§ 12	Grundstücksanschlusskanäle
§ 13	Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals
§ 14	Grundstücksschmutzwasseranlagen
§ 15	Inbetriebsetzung der Grundstücksschmutzwasseranlagen
§ 16	Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlagen
§ 17	Entleerung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben
§ 18	Stilllegung der Grundstücksschmutzwasseranlagen
§ 19	Untersuchung/Überwachung des Schmutzwassers
§ 20	Zutrittsrecht, Auskunfts- und Meldepflichten
§ 21	Beiträge und Gebühren
§ 22	Haftung
§ 23	Ordnungswidrigkeiten
§ 24	Ersatzvornahme
§ 25	In-Kraft-Treten –
Anlage 1	Grenzwerttabelle

§ 1 Allgemeines

- (1) Der ZvWis betreibt in Erfüllung seiner Pflicht zur Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet folgende öffentliche Einrichtung:
- a) Die zentrale, leitungsgebundene Beseitigung von Schmutzwasser
- nachfolgend „Schmutzwasserbeseitigung I“-
 - b) Die dezentrale mobile Entsorgung von verbandseigenen Kleinkläranlagen (KKA-Ö) und verbandseigenen abflusslosen Gruben (AG-Ö)
- nachfolgend „Schmutzwasserbeseitigung II“ –
 - c) Die dezentrale mobile Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen (KKA-P) und privaten abflusslosen Gruben (AG-P)
- nachfolgend „Schmutzwasserbeseitigung III“ –
- (2) Zu den technischen Anlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
- a) Schmutzwasserbeseitigung I:
 - Kläranlagen
 - Schmutzwasserkanäle, zentrale Abwasserpumpwerke sowie Druckrohrleitungen im öffentlichen Bereich
 - Grundstücksanschlusskanäle
 - b) Schmutzwasserbeseitigung II:
 - Kläranlagen einschließlich Fäkalannahmestation
 - Schmutzwasserkanäle, Druckrohrleitungen im öffentlichen Bereich
 - Grundstücksanschlusskanäle
 - öffentliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
 - c) Schmutzwasserbeseitigung III.
 - Kläranlagen einschließlich Fäkalannahmestationen

Die genannten Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen werden jeweils rechtlich selbstständig als eine öffentliche Einrichtung einheitlich im gesamten Verbandsgebiet durch den ZvWis betrieben.

(3) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gilt Jauche und Gülle, die ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten ist.

(4) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst:

- a) das Ableiten und Behandeln von Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, oder
- b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers mit nachfolgender biologischer Aufbereitung dieser Grubeninhalte in zentralen Kläranlagen.

(5) Der ZvWis schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und die Abfuhrreinrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 4 Buchst. b). Er bestimmt die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Errichtung bzw. Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Ein Rechtsanspruch gegen den ZvWis auf Herstellung oder Beibehaltung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Ausnahmsweise kann, aufgrund einer durch den ZvWis im Einzelfall zu treffenden Entscheidung, als Grundstück im Sinne dieser Satzung ein zusammenhängender Grundbesitz, der unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und/oder Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, gelten.

Als wirtschaftliche Einheit gilt jede Teilfläche eines Grundstücks, für die eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht oder vollzogen ist.

Als wirtschaftliche Einheit werden angesehen:

- a) jede Teilfläche eines Buchgrundstücks, für die eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit, oder
- b) eine aus mehreren kleineren für sich nicht selbständig bebaubaren Buchgrundstücken zusammengefasste bebaubare Fläche.

(2) Weitere Begriffsbestimmungen:

- Abwasser

Durch häusliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nachteilig verändertes Wasser sowie abfließendes Niederschlagswasser aus dem Bereich von Siedlungen, Gewerbeflächen und Industrieanlagen;

- Abwasserkanal, Abwasserleitung

Rohrleitung oder Gerinne zur Ableitung von Abwasser. Nach der Art des abzuleitenden Abwassers wird unterschieden zwischen Regen-, Schmutz- oder Mischwasserkanälen/-leitungen;

- Schmutzwasser
Schmutzwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (§ 39 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz LWaG), insbesondere häusliches Sanitär-, Spül-, Fäkalwasser sowie gewerbliches Fabrikations-, Reinigungs- und Kühlwasser;
- Schmutzwasserkanal
dient ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser und des durch Gebrauch verunreinigten Regenwassers;
- Druckrohrleitung
Leitung, in der ein statischer Druck herrscht, der größer als der atmosphärische Druck ist;
- Abwasserpumpwerk
Anlage zum Heben und Fördern von Abwasser;
- Anschlusskanal/-leitung
Verbindungsleitung zwischen der öffentlichen Leitung und der privaten Grundstücksentwässerung;
- Einsteigschacht, Kontrollschacht
Bauwerk in einer Leitung zur Gewährleistung des Zugangs, der Kontrolle, der Betriebsdurchführung/Wartung und der Instandhaltung. Für Kontrollzwecke usw., jedoch ohne Einsteigsmöglichkeit können Schächte < 1,0 m lichten Durchmesser haben.
- Fettabscheider
Anlage zum Abscheiden nicht emulgierter Fette und Öle durch Aufschwimmen im beruhigten Abwasserstrom;
- Leichtflüssigkeitsabscheider
Anlage zum Abscheiden von Leichtflüssigkeiten, z. B. Benzin, Benzol, ätherische Öle, durch Aufschwimmen im beruhigten Abwasserstrom;
- Kanalisation
Der Abwasserableitung dienende bauliche und betriebliche Einrichtungen des zuständigen Entsorgungsunternehmens;
- Kleinkläranlage
Anlage zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Kanalisation, in der das Schmutzwasser einzelner Grundstücke bis zu einer Einleitmenge von 8 m³/Tag behandelt wird;
- Fäkalschlamm
Anteil des Schmutzwassers, der in Kleinkläranlagen zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung gesondert in die zentralen Abwasseranlagen einzuleiten ist;
- Trennverfahren
Ableitungen von Schmutz- und Regenwasser in getrennten Leitungen;

- Rückstauenebene
Vom Entsorgungsunternehmen festgelegte Höhe oberhalb der Entwässerungseinrichtungen auf Grundstücken (Oberkante Straße);
- Grundstücksentwässerungsanlagen
Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen eines Grundstücks zum Zweck der Ableitung bzw. zur Einleitung des anfallenden Abwassers und Bereitstellung am Kontrollschacht oder an der Druckleitung im Bereich der Grundstücksgrenze bzw. in der grundstückseigenen Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
Die Ablaufführung der Kleinkläranlage kann ganz oder teilweise zur Grundstücksentwässerung gehören.
- abflusslose Gruben/Sammelgruben
Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser;
- Öffentlichkeit der Schmutzwasseranlagen
Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen liegen in der Regel im öffentlichen Bauraum. Gemeindeeigene Grundstücke (als Anschlussberechtigte) sind den privaten Grundstücken gleich gesetzt.
Sofern öffentliche Schmutzwasseranlagen auf privaten Grundstücken bestehen, gilt die Einbindestelle (Abzweig oder Schachtanschluss) als Öffentlichkeitsgrenze. Andernfalls gilt als Zuständigkeitsgrenze grundsätzlich die straßenseitige Grundstücksgrenze.
- Anschlussberechtigte
Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Hierin eingeschlossen sind Personen, die aufgrund einer Ausnahme nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZvWis liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen vor seinem Grundstück liegenden betriebsfertigen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden kann (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte hat vorbehaltlich § 5 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Mit dem Anschluss entsteht das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis, das die

Entsorgungspflicht des ZvWis und die Benutzungspflicht des Anschlussberechtigten umfasst. Es besteht grundsätzlich für unbestimmte Zeit, soweit dies dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht entgegensteht.

(4) Das Recht auf Anschluss an eine Schmutzwassersammelleitung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Schmutzwassersammelleitung erschlossen werden. Die Entscheidung über die Erschließung steht im Ermessen des ZvWis.

- (5) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht
- a) für Schmutzwasser, dessen Übernahme technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre,
 - b) für Schmutzwasser, für das gemäß § 8 keine Überlassungspflicht besteht.

§ 4

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass neue Schmutzwasserkanäle hergestellt oder bestehende Schmutzwasserkanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der ZvWis.

(2) Der ZvWis kann den Anschluss von Grundstücken widerrufen oder befristet versagen, wenn die Entwässerung wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten verursacht und besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich würden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Anschlussberechtigten sich verpflichten, die dem ZvWis durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 5

Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

- a) das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;
- b) die Einrichtungen der öffentlichen Schmutzwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;
- c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;
- d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der ZvWis die Einleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal untersagen oder von einer Vor-

behandlung an der Schmutzwasserübernahmestelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch die Anschlussberechtigten hat weiterhin nach Maßgabe der §§ 9 und 19 dieser Satzung zu erfolgen.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, mittels Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn es im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals oder der betriebsfertigen Abwasserdruckleitung liegt. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhen- oder Druckverhältnisse nur über eine private Schmutzwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. § 8 bleibt unberührt.

(2) Soweit ein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal anzuschließen ist, haben die Anschlussberechtigten ihr Grundstück an die Einrichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Fäkalschlamm- bzw. Abwasserentsorgung).

(3) Der ZvWis gibt in der Ostsee-Zeitung, Wismarer Zeitung (s. Verbandssatzung) bekannt, für welche Grundstücke Schmutzwasserkanäle betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. § 8 bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussberechtigten. Er hat diesbezügliche Kontrollen des ZvWis zu dulden. Auf Verlangen des ZvWis haben die Anschlussberechtigten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

(3) Die Anschlussberechtigten, die gemäß § 6 Abs. 2 an die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und dem ZvWis zu überlassen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Schmutzwasserbeseitigung I können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern bzw. wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers von dem Grundstück sichergestellt und nachgewiesen ist.

(2) Die Pflicht zur Überlassung des Schmutzwassers kann entfallen:

- a) für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis oder
- b) für Schmutzwasser aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder aus Gärtnereien, sofern wasserrechtliche Entscheidungen mit Erlaubnis der Wasserbehörde vorliegen.

§ 9

Einleitungsbedingungen, Abscheider

(1) Das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, das Grundlage der Gestattung durch den ZvWis war.

(2) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die schädliche Auswirkungen auf die Schmutzwasserbeseitigung haben können. Dazu zählen insbesondere:

1. Stoffe, die die Schmutzwasserkanäle verstopfen oder verkleben können oder Ablagerungen hervorrufen, wie z. B. Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Borsten, Lederreste, Fasern, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe, Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen, Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle, Bitumen, Teer oder deren Emulsionen;
2. feuergefährliche, explosionsfähige, radioaktive und andere Stoffe, welche die Schmutzwasseranlage oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid, Tetrachlor-Kohlenstoff);
3. schädliches oder giftiges Schmutzwasser, insbesondere solches, welches schädigende Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet oder das Baustoffe der Schmutzwasseranlagen angreift oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung des Schmutzwassers stört oder auch erschweren kann;

4. Schmutzwasser, das geeignet ist, eine schädliche Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers zu bewirken;
5. Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben;
6. Schmutzwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist. Messstelle ist der Übergabepunkt des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung;
7. pflanzen- oder bodenschädliches Schmutzwasser;
8. Grund- und Kühlwasser, Meerwasser;
9. Abscheidegut aus Benzin- und Fettabscheidern;
10. Inhalte von Chemietoiletten;
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
12. infektiöse Stoffe, Medikamente.

Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblich sind.

(3) In Schmutzwasseranlagen im Trennsystem darf Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.

(4) Schmutzwasser nach Abs. 2 Ziffer 3, 4 und 7 darf eingeleitet werden, wenn es so vorbehandelt ist, dass schädliche Auswirkungen vermieden werden. Die Verdünnung ist unzulässig. Schmutzwasser nach Abs. 2 Ziffer 10 ist als Abfall zu beseitigen (Deponie). Betriebe und Haushalte, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Abscheider).

(5) Für Art und Einbau von Abscheidern sind die DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss nachweisbar in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwasser zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(6) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangen, ist der ZvWis unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussberechtigte unaufgefordert und unverzüglich dem ZvWis dieses mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.

Reichen die vorhandenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht

aus, so behält sich der ZvWis vor, die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(8) Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben dürfen nicht zur Abfuhr übergeben werden, wenn wegen des Gehalts an Gift- und sonstigen Schadstoffen eine besondere Behandlung erforderlich ist.

(9) Die Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entsorgungsanlagen des ZvWis sind der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 10

Antragsverfahren

(1) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen ist vom Anschlussberechtigten innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer durch Bekanntmachung zum Anschluss an die Schmutzwasseranlage aufgefordert worden sind, unter Benutzung eines beim ZvWis erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

(2) Der Antrag ist mit den dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen und Angaben zu versehen. Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

(3) Der betriebsfertige Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 11

Genehmigungen

Soweit nach dieser Satzung Genehmigungen bzw. Befreiungen zu erteilen sind, können sie mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter Widerrufsvorbehalt gestellt werden.

§ 12

Grundstücksanschlusskanäle

(1) Die Grundstücksanschlusskanäle werden vom ZvWis hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Anschluss eines Grundstücks an den öffentlichen Schmutzwasserentsorgungskanal bedarf der Genehmigung des ZvWis. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenrechtlichen, baurechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt.

(2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal haben. Auf Antrag kann ein Grundstück mehrere Schmutzwasseranschlüsse erhalten.

(3) Der ZvWis kann ausnahmsweise auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festlegen und durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder durch Baulast sichern.

(4) Über Art und Zahl der Grundstücksanschlusskanäle sowie Veränderungen an bestehenden Grundstücksanschlusskanälen entscheidet der ZvWis. Sind mehrere Anschlussmöglichkeiten vorhanden, so bestimmt der ZvWis, an welche Leitung der Benutzer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusskanals

(1) Die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusskanals sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt der ZvWis; begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Grundstücksanschlüsse an Sammelkanäle bzw. Schächte oder Abzweige im öffentlichen Bereich werden durch den ZvWis hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt.

(3) Ändert der ZvWis auf Veranlassung des Anschlussberechtigten oder aus zwingenden technischen Gründen die Grundstücksanschlusskanäle, so hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksschmutzwasseranlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Kanal, der im Privatgelände liegt, durch einen Schmutzwasserkanal im öffentlichen Bereich ersetzt wird.

§ 14

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser besteht aus

- a) der privaten Leitungsanlage ab Grundstücksgrenze,
- b) dem Prüfschacht an der Grundstücksgrenze,
- c) der Rückstausicherung,
- d) der Schmutzwasservorbehandlungsanlage und der Schmutzwasserhebeanlage, soweit diese erforderlich sind,
- e) ggf. der privaten Kleinkläranlage bzw. privaten abflusslose Sammelgrube.

Der Grundstückseigentümer hat sie auf seine Kosten gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern. Daneben können gesonderte Regenwasserentwässerungen und Dränagen bestehen; diese dürfen jedoch keine Verbindung zum Schmutzwassersystem aufweisen, außer genehmigten Regenwassernutzungsanlagen.

- (2) Der Prüfschacht ist auf dem Grundstück an zugänglicher Stelle unmittelbar an der Grenze zu der Straße einzurichten, in der der Straßenkanal liegt.
- (3) Einläufe, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind vom Anschlussberechtigten gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene liegt, soweit der ZvWis nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, Oberkante Gelände der öffentlichen Schmutzwasserkanaltrasse.
- (4) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, ist das Schmutzwasser des Grundstückes mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene zu heben. Liegen nur einzelne, selten benutzte Einläufe in tiefliegenden Räumen unter der Rückstauenebene, dann lässt der ZvWis nach Maßgabe der DIN 1986 die Sicherung dieser Einläufe durch Absperrvorrichtungen nach DIN 1977 zu. Diese Absperrvorrichtungen dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden und sind sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Schmutzwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.
- (5) Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ZvWis einzurichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die Anlagen des ZvWis eingeleitet wird.
- (6) Anlagen nach Abs. 1 Buchst. e) dürfen nur betrieben werden,
- a) wenn ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal nicht möglich ist und Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt
 - und
 - b) wenn eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt ist.

Die Anlagen sollen in der Regel so angelegt sein, dass der Schlammsaugwagen bis auf 10 m heranfahren kann und dass ein späterer Anschluss des Grundstückes an einen Straßenkanal ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang nach § 6 Abs. 1 unterliegen, dürfen Kleinkläranlagen und Sammelgruben nicht betrieben werden.

§ 15

Inbetriebsetzung der Grundstücksschmutzwasseranlagen

- (1) Das Grundstück wird durch den ZvWis an das Schmutzwassernetz angeschlossen. Der ZvWis ist nur dann verpflichtet, den Anschluss der Grundstücksschmutzwasseranlagen an sein Schmutzwassernetz zu gestatten, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel sind.
- (2) Der ZvWis ist berechtigt, die Grundstücksschmutzwasseranlagen vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen.

(3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZvWis berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

§ 16

Betrieb der Grundstücksschmutzwasseranlagen

(1) Der ZvWis kann verlangen, dass von den Anschlussberechtigten zu unterhaltende Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.

(2) Der ZvWis ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

§ 17

Entleerung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben

(1) Die abflusslosen Gruben werden bei Bedarf geleert, die Kleinkläranlagen einmal im Jahr (Regelentleerung), vollbiologische Kleinkläranlagen auf Antrag und nach Bewilligung jedes zweite Jahr, sonst jährlich.

(2) Kleinkläranlagen, die das in DIN 4261 festgelegte Fassungsvermögen nicht erreichen, werden bei Bedarf entleert.

(3) Der ZvWis gibt öffentlich bekannt, wer in welchem Zeitraum in den einzelnen Gemeinden Fäkalschlamm und Schmutzwasser im Rahmen der Regelabfuhr beseitigt. In diesem Zeitraum müssen die Kontrollöffnungen frei zugänglich sein. Bedarfsabfahren sind beim ZvWis anzufordern.

(4) Der Inhalt der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZvWis über. Der ZvWis ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 18

Stilllegung der Grundstücksschmutzwasseranlagen

Bei einem Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten binnen zwei Monaten nach dem Anschluss vorhandene Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu entleeren.

§ 19

Untersuchung/Überwachung des Schmutzwassers

- (1) Wird Schmutzwasser eingeleitet, das den Verdacht entstehen lässt, dass es nicht eingeleitet werden darf, so kann der ZvWis Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Bestätigt die Untersuchung den Verdacht, so trägt der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch wiederholt werden oder periodisch erfolgen. Der ZvWis kann bei begründetem Anlass die Einleitung solchen Schmutzwassers untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
- (2) Wird Gewerbe- bzw. Industrieschmutzwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Schmutzwasser abweicht, den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeführt, so kann der ZvWis den Einbau und Betrieb von entsprechenden Überwachungseinrichtungen verlangen. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.
- (3) Entstehen bei unzulässiger Einleitung von Schmutzwasser Schäden in den Schmutzwasserentsorgungsanlagen, sind die Kosten der Beseitigung vom Anschlussberechtigten zu tragen.
- (4) Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert wird, ist dies dem ZvWis anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 9 fallen. Der ZvWis kann verlangen, dass die nach Abs. 2 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und Messergebnisse vorgelegt werden.
- (5) Der ZvWis ist berechtigt, ohne Voranmeldung Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Betriebsüberprüfungen durchzuführen und Abwasserproben zu entnehmen und zu untersuchen. Den Beauftragten des ZvWis, die sich auf Verlangen ausweisen, ist hierzu ungehindert Zutritt zu allen Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken sowie zu den in Frage kommenden Betriebsräumen und -anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (6) Der ZvWis überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers. Zur Durchführung der (Einleiter-) Betriebsüberprüfungen, Abwasserprobeentnahmen und Abwasseruntersuchungen kann der ZvWis eine zugelassene Überwachungsstelle beauftragen. Diese Regelung gilt ggf. auch für Kontrollen des häuslichen Abwassers.
- (7) Bei der Überwachung nicht häuslichen Abwassers legt der ZvWis die Entnahmestellen für Abwasserproben, die Untersuchungshäufigkeit, die Untersuchungsparameter, die Untersuchungsmethoden sowie Art und Dauer der Probeentnahme in einem Messprogramm fest. Zur Entnahme zeit- oder mengenproportionaler Mischproben können transportable Mess- und Probeentnahmegерäte eingesetzt werden. Das Messprogramm kann von dem ZvWis jederzeit an die Ergebnisse der laufenden Überwachung angepasst werden.

(8) Maßgeblich für die Einhaltung der Einleitbedingungen ist die Abwasseranfallstelle oder der Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage. Ist eine Abwasservorbehandlungsanlage zur Rückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe nicht geeignet, wird die Abwasserprobe an der Abwasseranfallstelle entnommen. Der Einleiter ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete und jederzeit leicht zugängliche Probeentnahmestellen und – vorrichtungen zu schaffen. Der Anschlussberechtigte hat diese Maßnahmen zu dulden.

(9) Besteht der Verdacht, dass nicht häusliches Abwasser in unzulässiger Art oder Menge eingeleitet wird, kann der ZvWis transportable Mess- und Probeentnahmegерäte zur zeit- oder mengenproportionalen Probeentnahme einsetzen.

Werden die Geräte auf dem (Einleiter-) Betriebsgrundstück eingesetzt, hat der Einleiter die Kosten für Installation, Betrieb, Probeentnahme und Analytik zu tragen. Werden die Geräte in der Abwassersammelleitung eingesetzt und dabei unzulässige Einleitungen festgestellt, so hat deren Verursacher die Kosten zu tragen; mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(10) Wird Abwasser untersucht, hat der Einleiter die Kosten nur zu tragen, wenn festgestellt wird, dass Abwasser in unzulässiger Art oder Menge eingeleitet worden ist.

(11) Auf Verlangen des ZvWis hat der Einleiter nicht häuslichen Abwassers auf seine Kosten automatische Dauermesseinrichtungen mit kontinuierlicher Messwertregistrierung einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Er hat die Messstreifen mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem ZvWis auf Verlangen vorzulegen. Ferner hat er auf seine Kosten geeichte Frischwasserzweischenzähler oder geeichte Abwassermengenmeseinrichtungen mit Registrierung einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben. Abs. 8 letzter Satz gilt entsprechend.

(12) Wird das anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, so sind in Verbindung mit Regenwassernutzungsanlagen geeichte Mengemeseinrichtungen einzubauen und zu betreiben.

§ 20

Zutrittsrecht, Auskunfts- und Meldepflichten

(1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Prüfschächte, Reinigungsöffnungen und Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.

(2) Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZvWis den Zutritt zum Grundstück einschließlich Gebäude zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, alle für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des ZvWis sind umgehend aktuelle Unterlagen der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

§ 21 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungseinrichtung wird ein Herstellungsbeitrag nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Anschlussberechtigter oder Einleiter. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung unberechtigt das Grundstück angeschlossen wird, schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZvWis durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihre vorschriftswidrige Benutzung und ihre nicht sachgemäße Bedienung entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren, bei
 - Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines öffentlichen Pumpwerkes),
 - Auftreten von Mängeln und Schäden (z. B. Kanalbruch, Verstopfung) an öffentlichen Schmutzwasseranlagen,
 - Überschwemmungsschäden aufgrund von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden, Schneeschmelze),
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (z. B. wegen Reinigungsarbeiten, Ausführung von Anschlussarbeiten),
 - Störungen in den Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfall von Rückstausicherungen u.a.).

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die Abwasseranlagen anschließt oder Abwasser den Abwasseranlagen nicht zuführt,
2. § 6 Abs. 2 ein Grundstück nicht an die Einrichtung zur Fäkalschlamm- bzw. Abwasserentsorgung anschließt,
3. § 9 Abs. 1 häusliches Abwasser nicht einer Grundstückskläreinrichtung zuführt oder nicht über diese ableitet,
4. § 9 Abs. 2 und 3 in Grundstückskläreinrichtungen Abwässer oder Stoffe einleitet, deren Einleitung unzulässig ist,
5. § 9 Abs. 4 Satz 1 Abwasser nicht entsprechend vorbehandelt,
6. § 9 Abs. 4 Satz 3 eine Abscheideranlage nicht einbaut,
7. § 9 Abs. 5 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß benutzt, betreibt oder erhält,
8. § 9 Abs. 6 und 7 Benachrichtigungs- bzw. Mitteilungspflichten nicht nachkommt,
9. § 9 Abs. 8 Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser ohne Vorbehandlung zur Abfuhr gibt,
10. § 10 Abs. 1 vor Bekanntgabe der Einleitgenehmigung den Anschluss herstellt,
11. § 10 Abs. 2 die Einleitungsgenehmigung nicht oder nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung beantragt,
12. § 12 Abs. 3 ohne entsprechenden Antrag mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal anschließt,
13. § 14 Abs. 1 Satz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, unterhält und ggf. ändert,
14. § 14 Abs. 3 und 4 Rückstausicherungen nicht einbaut oder nicht betriebssicher erhält,
15. § 16 Abs. 1 Einrichtungen nicht beeinträchtigungsfrei erhält,
16. § 17 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Entsorgung sorgt,
17. § 18 bei einem Anschluss des Grundstückes vorher vorhandene Anlagen nicht außer Betrieb setzt,
18. § 19 Abs. 1 Satz 3 entgegen der Untersagung des ZvWis Schmutzwasser einleitet,
19. § 19 Abs. 2 Satz 1 trotz Aufforderung durch den ZvWis Überwachungseinrichtungen nicht einbaut,
20. § 19 Abs. 4 Anzeigepflichten unterlässt, Überwachungseinrichtungen nicht ordnungsgemäß betreibt bzw. Messergebnisse auf Aufforderung durch den ZvWis nicht vorlegt,
21. § 19 Abs. 5 das Zutrittsrecht verweigert,
22. § 19 Abs. 11 Messeinrichtungen nicht einbaut bzw. betreibt oder Messstreifen nicht aufhebt,
23. § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht zugänglich hält,
24. § 20 Abs. 2 das Zutrittsrecht verweigert,
25. § 20 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht aushändigt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen einer erteilten Einleitgenehmigung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000,- DM geahndet werden.

(3) Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nimmt der ZvWis wahr.

§ 24

Ersatzvornahme

(1) Die in dieser Satzung den Anschlussberechtigten vorgeschriebenen Handlungen können nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch den ZvWis oder die von ihm Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(2) Ist Ersatzvornahme möglich, so sind die Androhung und Festsetzung einer Geldbuße wegen desselben Tatbestandes nur einmalig zulässig.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwassersatzung des ZvWis vom 20.12.1995 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassersatzung des ZvWis vom 20.09.1999 außer Kraft.

Anlage 1 – Grenzwerte

Lübow, den 18.10.2000

(Büniger)
Der Verbandsvorsteher



Veröffentlicht in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Wismarer Zeitung vom 10.11.2000.

Anlage 1 zur Schmutzwassersatzung

Grenzwerte
der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers
vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen
des Zweckverbandes Wismar

(Grenzwerttabelle - Maximalwerte)

1.	Temperatur	35°C
2.	ph-Wert	6,5-10,0
3.	Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 h
4.	Öle und Fette, verseifbare	200 mg/l
5.	Phenol (berechnet als C ₆ H ₅ OH)	20 mg/l
6.	Sulfid (S)	2 mg/l
7.	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
8.	Cyanid (CN) leicht freisetzbar	0,5 mg/l
9.	Cyanid gesamt (CN)	20 mg/l
10.	Chlor wirksames (Cl)	0,5 mg/l
11.	Nitrit (NO ₂) berechnet als N	20 mg/l
12.	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)	200 mg/l
13.	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
14.	Fluorid (F) gesamt	60 mg/l
15.	Arsen (As)	0,1 mg/l
16.	Calcium (Ca)	100 mg/l

17. Metalle

Aluminium (Al) unbegrenzt, soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind

Barium (Ba)	10	mg/l
Blei (Pb)	2	mg/l
Cadmium (Cd)	0,2	mg/l
Kupfer (Cu)	1	mg/l
Chrom gesamt (Cr)	2	mg/l
Chrom, VI-wertig (Cr)	0,5	mg/l
Eisen (Fe) gesamt	unbegrenzt, wie Al	mg/l
Magnesium (Mg)	200	mg/l
Mangan (Mn)	10	mg/l
Nickel (Ni)	1	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Silber (Ag)	1	mg/l
Zink (Zn)	3	mg/l
Selen (Se)	0,1	mg/l
Zinn (Sn)	5	mg/l
Cobalt (Co)	5	mg/l

18. Chlorierte Lösungsmittel (wie Trichloräthylen, Perchloräthylen, Methylenchlorid usw.) berechnet als Cl 0,5 mg/l

19. Farbe Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.

20. Geruch Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kontrollschächten und Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche entstehen.

Die Summe aller im Abwasser gelöst und ungelöst enthaltenen Metalle – außer Eisen und Magnesium – darf 15 mg/l nicht überschreiten.

Bem.:

Grenzwerte entsprechend ATV-Arbeitsblatt A 115 verringert aufgrund der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung im ZvWis.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.